

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00227 vom 24. November 2022**

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00227](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00227)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00227 du 24 novembre 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00227 del 24 novembre 2022

## **Regeste**

Widerruf der Niederlassungsbewilligung (Rückstufung) | [Die Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers, eines 1976 geborenen nordmazedonischen Staatsangehörigen, wurde aufgrund seiner Verschuldung auf eine Aufenthaltsbewilligung rückgestuft.] Der Beschwerdeführer hat öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig nicht erfüllt. Aufgrund dieser Verschuldung weist er auch bei einer gesamthaften Betrachtung der Integrationskriterien ein aktuelles Integrationsdefizit auf, weshalb eine Rückstufung in Betracht kommt (E. 3.4 f.). Die Rückstufung erweist sich sodann auch als verhältnismässig (E. 3.6). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( § 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Ihm ist sodann keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.